


Brandschutzanforderungen an Balkone nach MBO

 Anforderungen an die brandschutztechnische
 Abstandsfläche und die Baustoffe

Vorbemerkungen:

 Bei der Bearbeitung der Anforderungen an die brandschutz-
 technische Abstandsfläche und die Baustoffe wurden folgende Fragen
 behandelt:

 Dürfen Balkone auf die Grenze errichtet werden und müssen die seitli-
 chen Balkonwände Brandwände sein?

Welche Baustoffe sind für Balkone zulässig?

Rechtliche Situation:

 § 6 (6) MBO: Balkone sind ein „vor die Außenwand vortreten-
 des Bauteil“.

Balkone sind damit Vorbauten.

Achtung: Sie sind abstandsflächenprivilegiert!

 § 30 (10) MBO: Brandschutztechnische Abstandsflächen
 von Vorbauten (eigene Ausladung,
 mind. jedoch 1m) gelten nicht für Balkone!

 § 27 (1) MBO: Anforderungen an tragende Teile gelten nicht
 für Balkone. Siehe weiter TM 09/002

 § 28 MBO regelt die Baustoffe für Balkone und dessen
 Verkleidung

**Technisch ergänzende
 Hinweise der Bundesländer:**
Bedingungen:

 Balkon hat keine seitlichen Wände
 Balkon bildet keinen Raum.

Antworten:

 Ja, Balkone dürfen aus Brandschutzgründen auf der Grenze
 errichtet werden. Rechtsgrundlage: § 30 (10) MBO

 Nein, seitliche Wände von Balkonen müssen keine Brandwände sein,
 da Balkone keine seitlichen Wänden haben, sondern Umwehrungen¹⁾.
 Dies gilt auch, wenn sie auf der Grenze liegen oder über die erforderli-
 che Umwehrungshöhe hinaus gehen.

 GKL²⁾ 1-3: normalentflammbar (B2³⁾) nach § 26 (1) MBO

 GKL²⁾ 4-5: schwerentflammbar (B1 und nicht brennend abtropfend³⁾)
 nach § 28 (3) MBO

 Hochhaus: nichtbrennbar (A1, A2³⁾) nach Nr. 3.4 MHHR

Erklärung:
¹⁾ Eine Umwehrgung gilt bauordnungsrechtlich nicht als seitliche Wand

²⁾ GKL: Gebäudeklasse nach § 2 (3) MBO.

³⁾ Europäische Klassifizierung siehe Anlage 0.2.2 zu BRL A, Teil 1 (2015/2), Seite 66